



Instandhaltungsarbeiten

(Beseitigung von Mängeln)

an

oberirdischen/unterirdischen

Heizöl-Lageranlagen

Stadt Goslar
Fachbereich Bauservice
Fachdienst Umwelt und
Gewässerschutz
Charley-Jacob-Str. 3
38640 Goslar

Tel.: 05321 704-428 / 704-459

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 45 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 dürfen Arbeiten an Heizöl-Lageranlagen nur durch Fach- und Tankschutzbetriebe ausgeführt werden, die ihre Qualifikation durch ein Zertifikat einer Überwachungsorganisation oder Mitgliedschaft in einer anerkannten Gütegemeinschaft sowie die Sachkunde der entsprechenden Arbeiten nachweisen können.

Deshalb müssen auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Beseitigung festgestellter Mängel von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Ein zertifizierter Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der genannten Arbeiten.

Diesbezüglich wird auf den § 65

AwSV verwiesen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.

Der Auffangraum der Heizöl-Lageranlage dient der Sicherheit gegen aus den Behältern auslaufendes Heizöl. Dies kann nicht nur Boden und Grundwasser erheblich gefährden, sondern auch die Bausubstanz massiv in Mitleidenschaft ziehen. Einmal in die Bausubstanz eingedrungenes Heizöl lässt sich faktisch nicht entfernen. Aus diesem Grund ist der Auffangraum mit einer ölbeständigen, zugelassenen Farbe dreilagig an Boden und Wänden zu streichen. Der Untergrund muss fest und trocken sein.

Sollte es zu einem Notfall/Ölaustritt Ihrer Heizöl-Lageranlage kommen, sind Sie als Betreiber haftungsrechtlich für alle weiteren Schäden verantwortlich, die z. B. aufgrund einer desolaten Beschaffenheit der technischen Anlage, des Auffangraumes sowie der Lagerbehälter entstehen könnten.

Es wird dringend empfohlen, dem ausführenden Fachbetrieb vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten den Sachverständigen-Prüfbericht vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.